



Gewerbeaufsicht
in Niedersachsen



**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Braunschweig**
Behörde für Arbeits-, Umwelt- und
Verbraucherschutz

Entscheidung nach dem BImSchG
Öffentliche Bekanntmachung
(ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH, Braunschweig)

Bek. d. GAA Braunschweig v. 30.04.2025 — BS 23-060 —

Das GAA Braunschweig hat der Firma ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH, Frankfurter Straße 251, 38122 Braunschweig mit der Entscheidung vom 07.04.2025 eine Änderungsgenehmigung gemäß den §§ 16 und 10 BImSchG erteilt.

Gegenstand des Verfahrens waren im Wesentlichen die folgende Maßnahmen:
Errichtung und Betrieb einer neuen Bioabfallvergärungsanlage (einschließlich Blockheizkraftwerken und Fackelanlage) am BioEnergieZentrum (BEZ) Watenbüttel.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid kann **in der Zeit vom 01.05.2025 bis einschließlich 15.05.2025** auf folgender Internetseite eingesehen werden:

https://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de/startseite/bekanntmachungen/braunschweig_goettingen/

Diese Bek. ist auch auf der Internetseite der Gewerbeaufsichtsverwaltung Niedersachsen unter der o. g. Adresse einsehbar.

Auf Verlangen eines oder einer Beteiligten wird eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Hierzu ist von dem oder der Beteiligten das GAA Braunschweig zu kontaktieren. (poststelle@GAA-BS.Niedersachsen.de)

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Das genehmigte Vorhaben betrifft eine Anlage gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25), für die das BVT-Merkblatt Abfallbehandlung maßgeblich ist. Die aktuellen BVT-Merkblätter können im Internet beim Umweltbundesamt heruntergeladen werden.

Sprechzeiten

Mo-Do: 9:00 - 15:30 Uhr
Freitag: 9:00 - 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Telefon

Fax

E-Mail

Internet

0531 35476-0

0531 35476-333

poststelle@gaa-bs.niedersachsen.de

www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

Bankverbindung

Norddeutsche Landesbank

IBAN: DE85 2505 0000 0106 0251 90

SWIFT-BIC: NOLADE2H

UST-ID

Anlage

Genehmigung nach § 16 i. V. m. § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG¹) für die wesentliche Änderung des BioEnergieZentrums (BEZ) Watenbüttel (Nr. 8.5.2V² des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG – 4. BImSchV³)

Änderungsgenehmigung

I. Tenor

1

Der ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH, Frankfurter Straße 251, 38122 Braunschweig, wird aufgrund ihres Antrages vom 30.05.2023, zuletzt ergänzt am 12.11.2024, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Vergärungsanlage (Nr. 8.6.2.1 EG des Anhangs 1 der 4. BImSchV) erteilt.

Gegenstand der Genehmigung

Errichtung und Betrieb einer neuen Bioabfallvergärungsanlage (einschließlich Blockheizkraftwerken und Fackelanlage) am BioEnergieZentrum (BEZ) Watenbüttel

Standort der Anlage ist:

Ort: 38112 Braunschweig
Straße: Celler Heerstraße 335B
Gemarkung: Völkenrode, Watenbüttel
Flur: 4, 7
Flurstücke: 371/56, 382/37, 7/5

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde (Anlage 1).

Konkret ergibt sich folgender genehmigter Umfang:

- Errichtung und Betrieb einer neuen Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (Neubau Bioabfallvergärungsanlage – BE 1) mit Erhöhung der Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von derzeit 130 t/d auf zukünftig 150 t/d (Nr. 8.6.2.1 EG des Anhangs 1 der 4. BImSchV),
- Errichtung und Betrieb eines Blockheizkraftwerks durch den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,904 MW (BE 1.5 - Nr. 1.2.2.2 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV),
- Errichtung und Betrieb einer Not- und Schwachgasfackel (BE 1.5 - Nr. 8.1.3 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV),

¹ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I. S. 1274), in der derzeit geltenden Fassung.

² Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 10 Tonnen bis weniger als 75 Tonnen je Tag

³ Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), in der derzeit geltenden Fassung.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

- Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit zusätzlicher Lagerung von Boden und Straßenkehrriecht bei Reduzierung der Gesamtlagerkapazität von 4.000 t auf 3.850 t (BE 4 - Nr. 8.12.2 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV)
- Anpassung der vorhandenen Anlage zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen (Grünabfallkompostierung) bei einer unveränderten Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 62 t/d (Nr. 8.5.2 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV).

2 Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidungen mit ein:

Die nach § 59 Abs. 1 NBauO⁴ i. V. m. § 63 bzw. § 64 NBauO erforderliche Baugenehmigung; Grundlage der Baugenehmigung sind die eingetragenen Vereinigungsbaukosten mit den Nummern 9064 und 9065.

Die nach § 58 WHG⁵ erforderliche Indirekteinleitungsgenehmigung der Stadtentwässerung Braunschweig.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

3 Auflagenvorbehalt

Dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig wird vorbehalten, Nebenbestimmung Nr. II.8.1 um die noch festzulegenden Einzelheiten zu ergänzen, wenn der Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser vollständig vorliegt.

4 Aufschiebende Bedingungen

4.1 Ausgangszustandsbericht (AZB)

Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig der vollständige Bericht über den Ausgangszustand des Anlagengrundstücks vorgelegt sein wird und diese Behörde schriftlich bestätigt haben wird, dass dieser Bericht den Anforderungen des § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV entspricht.

Hinweis:

Für Ihre weiteren Planung berücksichtigen Sie bitte, dass der AZB mindestens 6 Wochen vor Inbetriebnahme vorzulegen ist.

4.2 Standsicherheitsnachweise

Es wird aufgrund des gestellten Antrags im Einzelfall zugelassen, dass der zu prüfende Nachweis der Standsicherheit nach Erteilung der Genehmigung eingereicht wird.

Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass der Nachweis der Standsicherheit

1. spätestens innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Genehmigung bei der Stadt Braunschweig, Fachbereich Bauordnung und Zentrale Vergabestelle, eingereicht und

⁴ Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), in der derzeit geltenden Fassung.

⁵ Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist, in der derzeit geltenden Fassung

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

2. seine Vereinbarkeit mit dem öffentlichen Baurecht nach Prüfung bestätigt wird.

Vor Prüfung und Freigabe des Standsicherheitsnachweises durch die Stadt Braunschweig darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden.

Unbenommen hiervon gilt, dass die Bauausführung der Baumaßnahme dem Fortschritt der Prüfung anzupassen ist. Erst nach Prüfung und Zustellung der bautechnischen Nachweise inkl. der erforderlichen Ausführungspläne darf mit der Bauausführung des entsprechenden Bauteils begonnen werden.

Die grün eingetragenen Prüfvermerke und die zugehörigen Prüfberichte sind bei der Bauausführung zu beachten.

Hinweis:

Für die Prüfung der bautechnischen Nachweise wird einen gesonderten Gebührenbescheid an den Antragsteller versendet.

4.3 Ingebrauchnahme der Anlage

Die Schlussabnahme wird gemäß § 77 Abs. 1 NBauO angeordnet und ist vor Ingebrauchnahme bei der Stadt Braunschweig zu beantragen. Die Ingebrauchnahme darf erst nach Durchführung der Schlussabnahme und Freigabe durch die Bauaufsicht erfolgen (§ 77 Abs. 6 NBauO).

Der Abteilung Bauordnung der Stadt Braunschweig ist rechtzeitig (mind. eine Woche vorher) mitzuteilen, wann die Voraussetzungen für die mängelfreie Abnahme vorliegen.

Hinweis:

Die Durchführung von Abnahmen ist gebührenpflichtig. Nach Durchführung der Abnahme geht Ihnen ein gesonderter Gebührenbescheid zu.

5 Bedingung - Sicherheitsleistung

Diese Genehmigung ergeht unter der Bedingung, dass der Betreiber der Anlage gemäß §12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG gegenüber dem Land Niedersachsen, vertreten durch das Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, eine Sicherheitsleistung in Höhe von:

59.701,00 EUR

erbringt.

Die Sicherheitsleistung ist vorzugsweise in Form einer unbedingten, unbefristeten, unwiderruflichen und selbstschuldnerischen Bank- oder Versicherungsbürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Anfechtbarkeit, Aufrechenbarkeit und Vorausklage zu erbringen. Die Bürgschaftsurkunde ist beim Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig zu hinterlegen.

Die Sicherheitsleistung ist innerhalb von 12 Wochen nach Bestandkraft dieser Genehmigung beim Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig zu hinterlegen.

Wenn die Sicherheitsleistung in Form einer Konzernbürgschaft geleistet wird, so kann dies nur akzeptiert werden, wenn nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind und keine besonderen Gründe gegen die Erfüllung des Sicherungszwecks sprechen:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Der Bürge muss seinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben.

Vorlage eines jährlich zu erneuernden Testat eines anerkannten Wirtschaftsprüfers, welches die ausreichende Deckung der Bürgschaft bestätigt.

In dem Testat muss ferner dargelegt werden, dass das als Bürge angebotene Unternehmen das herrschende Unternehmen in dem Konzern ist.

Das Testat des Wirtschaftsprüfers ist bei der Hinterlegung und danach jährlich bezogen auf den Termin der Hinterlegung vorzulegen.

Nachforderungen zur Sicherheitsleistung bleiben vorbehalten.

Ein zukünftiger Betreiberwechsel ist dem GAA Braunschweig vor Betriebsübergang anzuzeigen.

Hinweise:

Im Fall eines Wechsels des Betreibers der Anlage hat der nachfolgende Anlagenbetreiber vor Betriebsübergang Sicherheit in gleicher Höhe zu leisten. Solange die Sicherheitsleistung nicht erbracht wurde, darf die Anlage nicht betrieben werden. Hat sich die Höhe der Sicherheitsleistung durch spätere behördliche Entscheidungen gegenüber dem vorangegangenen Anlagenbetreiber geändert, ist dies auch gegenüber dem neuen Anlagenbetreiber verbindlich.

Die Sicherheitsleistung des bisherigen Betreibers wird erst zurückgewährt, nachdem der neue Betreiber seinerseits die erforderliche Sicherheit geleistet hat.

6 Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

II.

Der Bescheid ist mit Auflagen und Nebenbestimmungen verbunden (hier nicht abgedruckt).

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig, erhoben werden.